



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 16. Februar 2026
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Lüneburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 260212007020
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Vereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben nach §§ 50 b ff. Berufsbildungsgesetz zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (berufliche Feststellungsverfahren) durch eine andere Industrie- und Handelskammer

zwischen

der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Am Sande 1, 21335 Lüneburg, als abgebende IHK

und der aufnehmenden Industrie- und Handelskammer Braunschweig,
Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig.

Präambel

Gemäß § 71 Absatz 9 i.V.m. Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) kann eine IHK Aufgaben im Bereich der Berufsbildung, die ihr gesetzlich zugewiesen sind, durch eine andere IHK wahrnehmen lassen. Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehört die Pflicht zur „Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs“ (Validierung) nach §§ 50b ff. BBiG. Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i.S.d. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die abgebende IHK Lüneburg-Wolfsburg überträgt die Aufgabenwahrnehmung für die Durchführung der beruflichen Feststellungsverfahren vorbehaltlich Satz 3 für sämtliche Antragstellende bezogen auf die Regionen ihres Kammerbezirks wie folgt:
Landkreise Celle und Gifhorn sowie kreisfreie Stadt Wolfsburg auf die IHK Braunschweig.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der aufnehmenden IHK im Sinne von Satz 1 richtet sich grundsätzlich danach, wo die oder der Antragstellende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; gegebenenfalls danach, wo das Unternehmen, in welchem die oder der Antragstellende ihre oder seine berufliche Tätigkeit ausübt oder konkret auszuüben beabsichtigt, seinen Sitz hat.
- (3) In begründeten Fällen können Antragstellende abweichend von Satz 1 im Wege der Amtshilfe an eine andere IHK verwiesen werden, insbesondere wenn diese IHK für den jeweiligen Referenzberuf über Kompetenzen und/oder Erfahrungen verfügt, die bei der örtlich zuständigen, aufnehmenden IHK nicht vorhanden sind.



§ 2 Verfahren

- (1) Die abgebende IHK wird insbesondere auf ihrer Homepage an geeigneter Stelle über die Aufgabenwahrnehmung durch die anderen Industrie- und Handelskammern informieren und auf die aufnehmenden Industrie- und Handelskammern als aufgabenwahrnehmende Stellen für alle mit dem beruflichen Feststellungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsprozesse hinweisen. Sollten bei der abgebenden IHK dennoch z. B. Anträge zur Durchführung von beruflichen Feststellungsverfahren eingehen, wird sie diese unverzüglich an die aufnehmende IHK weiterleiten.
- (2) Die aufnehmende IHK gewährleistet die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen sowie ihren satzungsrechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung.
- (3) Die abgebende IHK unterstützt die aufnehmende IHK bei der Durchführung der übertragenen Aufgabe insbesondere durch Erstberatung.

§ 3 Gebühren

Die jeweils aufnehmende IHK erhebt für die Durchführung des beruflichen Feststellungsverfahrens entsprechende Gebühren unmittelbar gegenüber den Gebührenschuldern auf der Grundlage der eigenen Gebührenordnung.

§ 4 Kündigung

Die Vereinbarung kann von der abgebenden IHK und von jeder aufnehmenden IHK gesondert gegenüber der abgebenden IHK mit Frist von einem Jahr jeweils zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden. Begonnene Feststellungsverfahren werden von der Kündigung nicht berührt.

§ 5 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 VwVfG).

§ 6 Übergangsregelung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossenen beruflichen Feststellungsverfahren werden bei der abgebenden IHK bis zu ihrem Abschluss weitergeführt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Amtshilfe (§ 4 Absatz 1 VwVfG) bleibt davon unberührt.

§ 7 Schriftform und Durchführungsvereinbarungen

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.
- (2) Die Hauptgeschäftsführer der Vertragsparteien werden ermächtigt, zur Durchführung dieser Vereinbarung Näheres zu regeln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde der Vertragsparteien und der Bekanntmachung der Industrie- und Handelskammern in Kraft.



Lüneburg, den 24.11.2025

***Der Präsident
Andreas Kirschenmann***

***Der Hauptgeschäftsführer
Michael Zeinert***

Braunschweig, den 30.10.2025

***Der Präsident
Tobias Hoffmann***

***Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Florian Löbermann***